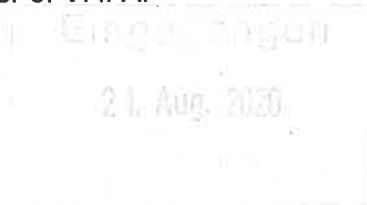




Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Sankt Englmar
Herrn ersten Bürgermeister o. V. i. A.
Rathausstraße 6
94379 Sankt Englmar



Straubing, 17.08.2020

Az.: 21-6411/1 und 6411/3

Uwe Roth

Zimmer 238

Telefon 09421/973-267

Telefax 09421/973-416

roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Sankt Englmar in den Englmarbach und den Bogenbach sowie von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken Sankt Englmar SKO (Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung) und Regenüberlaufbecken RÜB I in den Englmarbach durch die Gemeinde Sankt Englmar, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Baubeginnsanzeige“ g. R.
- 1 Formblatt „Fertigstellungsanzeige“ g. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- 1. Gehobene Erlaubnis
- 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen
- 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Sankt Englmar - Betreiber -, Rathausstraße 6, 94379 Sankt Englmar, wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Bogenbaches und des Englmarbaches (jeweils Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzungen

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der Kläranlage Sankt Englmars behandelten kommunalen Abwassers und des entlasteten Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken.

1.1.3 Plan

Den Benutzungen liegen die Antragsunterlagen der KEB Bauplanungs GmbH, Hirschberger Ring 10, 94315 Straubing und des Ingenieurbüros für Wasser, Abwasser und Energie Dr.-Ing. Schreff, Stadtplatz 15, 83714 Miesbach, vom November 2019, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Den Antragsunterlagen vom November 2019 liegen folgende Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Erläuterungsbericht		November 2019	KEB Bauplanungs GmbH, Hirschberger Ring 10, 94315 Straubing Dr.-Ing. Schreff, Stadtplatz 15, 83714 Miesbach
Betriebsdatenauswertung 2014-2018	Anlage 1	November 2019	s. o.
Bemessungsgrundlagen DWA A 198	Anlage 2	November 2019	s. o.
Verfahrenstechnische Be- rechnungen	Anlage 3	November 2019	s. o.
Planunterlagen	Anlage 4	November 2019	s. o.
Hydraulische Berechnung	Anlage 5	November 2019	s. o.
Mischwasserentlastungsan- lagen vorläufige Berechnung nach ATV A 128	Anlage 6	November 2019	s. o.
Sonstiges	Anlage 7	November 2019	s. o.

Danach wird

- **bis zur Inbetriebnahme der neuen Kläranlage Sankt Englmar** behandeltes Abwasser aus der bestehenden Kläranlage Sankt Englmar, auf dem Grundstück Flur Nr. 498/3, Gemarkung und Gemeinde Sankt Englmar, in den Englmarbach (Einleitungsstelle A VII),
- **ab der Inbetriebnahme der neuen Kläranlage Sankt Englmar** behandeltes Abwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 610, Gemarkung und Gemeinde Perasdorf, über den Triebwerkskanal der Wasserkraftanlage der Barmherzigen Brüder Kostenz in den Bogenbach (Einleitungsstelle A VIII),
- Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken
 - Sankt Englmar SKO (Stauraumkanal mit oberliegender Entlastung) auf dem Grundstück Flur Nr. 77, Gemarkung und Gemeinde Sankt Englmar, in den Englmarbach (Einleitungsstelle A VI, **übergangsweise** bis zur Umrüstung der bisherigen Kläranlage Sankt Englmar zum Regenüberlaufbecken) sowie
 - Regenüberlaufbecken I auf dem Grundstück Flur Nr. 498/3, Gemarkung und Gemeinde Sankt Englmar, in den Englmarbach (Einleitungsstelle A VII; zukünftige Mischwasserbehandlung am bisherigen Kläranlagenstandort)

eingeleitet.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggen-
dorf vom 23.03.2020 sowie dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes
Straubing-Bogen vom 17.08.2020 versehen.

1.2 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischverfahren mit Mischwasserbehandlungsanlage und einer mechanisch-biologischen Kläranlage (Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung).

Die Kläranlage Sankt Englmar ist ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 299,94 kg/d (entsprechend 4.999 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV).

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Die Erlaubnis endet am 31.12.2040.

2.2 Anforderungen an die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Sankt Englmar

2.2.1 Überwachungswerte

2.2.1.1 Während der Bauphase sind am Ablauf der bestehenden Kläranlage Sankt Englmar folgende Werte von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 80 mg/l

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) 20 mg/l

Stickstoff gesamt (N_{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober bzw. bei einer Abwassertemperatur > 12°C 20 mg/l

Phosphor gesamt (P_{ges}) 4 mg/l

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV), in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

Es gelten die Einhaltungsvorgaben gemäß § 6 Abwasserverordnung.

2.2.1.2 Ab der Inbetriebnahme der neuen Kläranlage Sankt Englmar sind am Ablauf der neuen Kläranlage Sankt Englmar folgende Werte von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 90 mg/l

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) 20 mg/l

Stickstoff gesamt (N_{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober bzw. bei einer Abwassertemperatur > 12°C 18 mg/l

Phosphor gesamt (P_{ges}) 2 mg/l

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV), in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 Abwasserverordnung.

2.2.2 Zulässiger Mischwasserabfluss

Der maximale Mischwasserabfluss von 144,0 m³/h darf nicht überschritten werden:

2.2.3 Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage Sankt Englmar liegt folgende Bemessungsfracht (85%-Wert) im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB-Bemessungsfracht: 600 kg/d

2.2.4 Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

2.2.5 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wasser-gefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.3 Betrieb und Unterhaltung

2.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.3.2 Eigenüberwachung

2.3.2.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV), in der jeweils gültigen Fassung, vorzunehmen.

2.3.2.2 Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

2.3.2.3 Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

2.3.2.4 Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung sind die Überwachungswerte während der Bauphase 2-mal monatlich durch Untersuchungen nachzuweisen.

Zusätzlich sind folgende Messungen und Untersuchungen oberhalb und unterhalb der Auslaufstelle A VII durchzuführen:

Sauerstoffsättigung und O ₂ -Gehalt	2 x täglich (kurz vor Sonnenaufgang und abends)
Wassertemperatur	1 x täglich zwischen 15.00 und 17.00 Uhr
pH-Wert	1 x täglich zwischen 15.00 und 17.00 Uhr
Ammoniumkonzentration (mit Bestimmung von Ammoniak)	1 x täglich zwischen 15.00 und 17.00 Uhr

Diese Messungen dienen dazu, etwaige nachteilige Auswirkungen auf den Vorfluter bzw. den Fisch- und Fischnährtierbestand beurteilen zu können.

2.3.2.5 Während der Umbauarbeiten sind die Betriebsabläufe sorgfältig, detailliert und chronologisch aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

2.3.3 Dienst- und Betriebsanweisung

2.3.3.1 Der Betreiber muss eine **Dienstanweisung** und eine **Betriebsanweisung** ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren.

Die Dienst- und Betriebsanweisung sind auf der Kläranlage Sankt Englmar oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

2.3.3.2 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

2.3.3.3 In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.3.4 Aerobe Klärschlammstabilisierung

Für den Betrieb von aeroben simultanen Stabilisierungsanlagen ist das Merkblatt 4.7/11 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt "Nachweis von Stabilisierungskriterien bei der aeroben Schlammstabilisierung" zu beachten.

2.4 Bestandspläne

Falls bei der Errichtung der Entwässerungsanlagen von den Antragsunterlagen der KEB Bauplanungs GmbH, Hirschberger Ring 10, 94315 Straubing und des Ingenieurbüros für Wasser, Abwasser und Energie Dr.-Ing. Schreff, Stadtplatz 15, 83714 Miesbach, vom November 2019, abgewichen wird, ist der Betreiber verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zwei Fertigungen und dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Fertigung der Bestandspläne vorzulegen.

Wurde von den geprüften Antragsunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.5 Anzeige-und Informationspflichten

- 2.5.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 2.5.2 Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen, bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss (z. B. Sanierungsmaßnahmen, Wartungsarbeiten), sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten mindestens 14 Tage vorher) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

- 2.5.3 Der Baubeginn und die Bauvollendung (Kläranlage Sankt Englmar und Regenüberlaufbecken RÜB I) sind dem Landratsamt Straubing-Bogen, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Fischereiberechtigten rechtzeitig vorher (mindestens 14 Tage) anzuzeigen.

Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollen- dung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

- 2.5.4 Der Beginn und die Beendigung von wasserbaulichen Maßnahmen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Fischereiberechtigten rechtzeitig vorher (mindestens 14 Tage) mitzuteilen.

- 2.6 Bei Betonarbeiten darf keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer eingeleitet werden.

- 2.7 Die Abwassereinleitungen sind so durchzuführen, dass aus allen Anlagen möglichst kühles Abwasser in die Vorfluter eingeleitet wird.

- 2.8 Bei Erdarbeiten ist dafür zu sorgen, dass die Abschwemmung von Sand und Erdreich möglichst gering gehalten wird.

- 2.9 Der Betreiber haftet für jeden Schaden, der den Fischereiberechtigten durch die Gewässerbenutzungen entsteht.

- 2.10 Die Einleitungsbauwerke dürfen die biologische Durchgängigkeit der Vorfluter nicht beeinträchtigen.

- 2.11 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist, soweit möglich, naturnah und fischfreundlich zu gestalten.

Soweit ufersichernde Maßnahmen erforderlich sind, sind diese in ingenieurbiologischer Bauweise auszuführen.

Ein gleichmäßiges Auslegen mit Wasserbausteinen bzw. eine Pflasterung der Ufer und der Gewässerbette sind nicht zulässig.

2.12 Bauabnahme

Vor der Inbetriebnahme der neuen Kläranlage Sankt Englmar und des Entlastungsbauwerkes Regenüberlaufbecken RÜB I ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

2.13 Unterhaltung und Ausbau der Gewässer

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.14 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2.15 Weitere Nebenbestimmungen

Eine detaillierte Berechnung entsprechend dem DWA-Arbeitsblatt A 128 für das Regenüberlaufbecken RÜB I und entsprechende Planunterlagen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bis spätestens 31.12.2022, im Falle einer Klageerhebung bis spätestens 28 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides, vorzulegen.

3. Abwasserabgabe

3.1 Für das Einleiten von Abwasser ist vom Einleiter eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Grundlagen der Abgabe für das Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage Sankt Englmar:

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Nr. 2.2.1 bestimmten Werte für CSB, Phosphor und Stickstoff zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 275.000 m³.

3.2 Abgabefestsetzung

Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

4. Widerruf

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 24.10.2000, Az.: 42-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 17.04.2008, Az.: 42-6411/1, wird widerrufen.

5. Kosten

5.1 Der Betreiber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 680,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1122,00 Euro.

Der Widerruf ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 24.10.2000, Az.: 42-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 17.04.2008, Az.: 42-6411/1, wurde der Gemeinde Sankt Englmar bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG (alt) zur Benutzung des Englmarbaches und des Rettenbacher Mühlbaches durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der Kläranlage Sankt Englmar behandelten Abwassers sowie des Mischwassers aus dem Entlastungsbauwerk.

Die Erlaubnis endet am 30.09.2020.

Die Kläranlage Sankt Englmar wurde im Jahr 1965 erbaut und im Jahr 1972 mit einem zusätzlichen Tropfkörper erweitert. Seitdem wurde die Anlage weitgehend unverändert mit zwei parallel betriebenen Tropfkörpern (System Schreiber) betrieben.

Im Zusammenhang mit der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde eine Studie „Zustandsbewertung und Variantenstudie der Kläranlage Sankt Englmar“ durchgeführt. Die Studie ergab, dass der Neubau einer Belebungsanlage auf einem benachbarten, tiefer liegenden Grundstück notwendig wird.

Im Zulauf zur Kläranlage befindet sich ein Stauraumkanal mit obenliegender Entlastung. Ein ehemaliger Regenüberlauf RÜ I „Am Predigtstuhl“ wurde bereits Mitte der 90er Jahre aufgelassen. Um die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Hinblick auf die Mischwasserbehandlung (ATV-Arbeitsblatt A 128) einhalten zu können, ist im Anschluss an die Inbetriebnahme der neuen Kläranlage Sankt Englmar, der Umbau der bisherigen Kläranlage Sankt Englmar zum Regenüberlaufbecken (RÜB I) und Regenrückhaltebecken geplant. Die bisherige Mischwasserentlastung über den Stauraumkanal an der Einleitungsstelle A VI soll damit aufgelassen werden.

Im Rahmen der Planung wurde bereits vorsorglich die Aufnahme des Ortsteiles Rettenbach berücksichtigt. Im Falle der Stilllegung der natürlich belüfteten Teichkläranlage des Hotelbetriebs Schmelmerhof könnte somit der Ortsteil Rettenbach an die neue Kläranlage Sankt Englmar angeschlossen werden.

Das Entwässerungsgebiet ist ländlich strukturiert und durch den Fremdenverkehr beeinflusst. Abwasserintensive Betriebe sind nicht ansässig.

Zur weiteren, längerfristigen rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzungen beantragte die Gemeinde Sankt Englmar mit dem Schreiben vom 02.12.2019 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Sankt Englmar über einen Triebwerkskanal in den Bogenbach (Einleitungsstelle A VIII) und von abgeschlagenem Mischwasser in den Englmarbach (Einleitungsstelle A VII).

Zu dem o. g. Antrag der Gemeinde Sankt Englmar wurden die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurden die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern – Fachberatung für Fischerei, eingeholt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Einwendungen Privater wurden im wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nicht vorgebracht.

Die Ausbaugröße der neuen Kläranlage Sankt Englmar beträgt 4999 EW (= 299,94 kg/d BSB₅).

Gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Da die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG ergeben hat, dass durch das Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles wurde am 18.05.2020 im UVP-Portal veröffentlicht.

Der Erörterungstermin wurde am 28.07.2020 durchgeführt. Die Versendung der Niederschrift erfolgte am 06.08.2020.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Betreibers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Soweit in diesem Bescheid abwasserabgabenrechtliche Regelungen getroffen werden, beruht die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes auf Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG).

1. Die beantragten Einleitungen von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Sankt Englmar über den Triebwerkskanal der Wasserkraftanlage der Barmherzigen Brüder Kostenz in den Bogenbach sowie von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk Regenüberlaufbecken RÜB I in den Englmarbach bedürfen als Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Dem Betreiber konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil Versagungsgründe (§ 12 WHG) bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) nicht vorliegen.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) werden beachtet.

Die Gewässerbenutzungen liegen im öffentlichen Interesse.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

2. Um der Gemeinde Sankt Englmar die derzeitige Rechtsposition für die Gewässerbenutzungen bis zur Inbetriebnahme der neuen Kläranlage Sankt Englmar und des neuen Entlastungsbauwerkes Regenüberlaufbecken RÜB I (voraussichtlich in den Jahren 2021 und 2022) zu erhalten, wurde mit diesem Bescheid auch der übergangsweise Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

3.1 Anforderungen an die Einleitung aus der Kläranlage Sankt Englmar

Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen sind von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe folgende strengere Anforderungen zu stellen, die über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 2) hinausgehen:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	Nitr
Stickstoff gesamt (N _{ges}) vom 01. Mai bis 31. Oktober	Deni / E
Phosphor gesamt (P _{ges})	2.

Die beantragte Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Sankt Englmar wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit OGewV).

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss der Kläranlage bei Trockenwetter ($Q_{T,aM}$) von 995 m³/d bzw. 20 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers Bogenbach von rd. 126 l/s gegenüber. Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt 381 l/s. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis $MNQ/Q_{T,aM}$ von 7,3 und ein Mischungsverhältnis $MQ/Q_{T,aM}$ von 20,05.

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung sind wasserwirtschaftlich begründet. Dieser Rahmen darf auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

3.2 Anforderungen an die Einleitung über die Kanalisation

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtung sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

4. Ergebnis der Prüfung

4.1. Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

4.2. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper sowie der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Es wurden im Hinblick auf die Einhaltung der Orientierungswerte für die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß der Oberflächengewässerverordnung erhöhte Anforderungen an die P-Elimination gestellt.

Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F363 (Kinsach bis Agendorf; Steinachbach; Kandelbach; Pielmühlbach; Menach; Bogenbach (Mühlbach); Elisabethszeller Bach; Degernbach) ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

4.3. Überwachungswerte

Die beantragten Überwachungswerte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens.

4.4. Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Kläranlage Sankt Englmar entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in der Nr. 2.2.2 dieses Bescheides der maximale Abwasservolumenstrom und in der Nr. 2.2.4 dieses Bescheides der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten (siehe Nr. 2.2.3 dieses Bescheides).

4.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung (siehe Nrn. 2.3 dieses Bescheides)

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßig Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von der normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxistgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4:7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden (siehe Nr. 2.3.2.2 dieses Bescheides).

Die Überwachung der Ablaufwerte erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen (siehe Nr. 2.3.2.3 dieses Bescheides).

4.6. Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten (siehe Nrn. 2.4, 2.5 und 2.12 dieses Bescheides).

4.7. Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Bogenbach obliegt der Gemeinde Perasdorf (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in der Nr. 2.13 dieses Bescheides die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

4.8. Mit den beantragten Überwachungswerten für den chemischen Sauerstoffbedarf, Stickstoff gesamt und Phosphor gesamt besteht Einverständnis, weil die Überwachungswerte innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens liegen (siehe oben Nr. 2.2 dieses Bescheides).

4.9. Zur Befristung der Einleitungen

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2040 (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) festgelegt.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

- 4.10. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die in der Nr. 2 dieses Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, sind die beantragten Gewässerbenutzungen gestattungsfähig. Die Einwirkungen auf die Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (einschließlich der Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall war die Voraussetzung für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und daher im öffentlichen Interesse liegen (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts. In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann.

Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Abwasserreinleitungen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe). Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für den Betreiber wird hingewiesen.

6. Zur Abwasserabgabe:

6.1 Der Betreiber hat für die Einleitung des in der Kläranlage Sankt Englmar mechanisch-biologisch behandelten Abwassers sowie des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers an den Freistaat Bayern eine Abwasserabgabe zu entrichten (§§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - AbwAG).

6.2 Abwasserabgabe für den Kläranlagenablauf

Die Tagesschmutzwassermenge beträgt mehr als 8 m³/Tag. Es liegt eine abgabepflichtige Einleitung vor.

7. Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 24.10.2000, Az.: 42-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 17.04.2008, Az.: 42-6411/1, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Die gehobene Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g. Bescheides (befristet bis zum 30.09.2020) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselben Gewässerbenutzungen existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für den Betreiber und z. B. auch für das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und für das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für den Betreiber bestehen und welche Pflichten er beachten muss.

Eine Verwechslung, z.B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr.

Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Der Betreiber wird durch den Widerruf in seinen Rechten nicht verletzt.

Die Gewässerbenutzungen werden durch diesen Bescheid weiter erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

8. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.2 und 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf) sind aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG zu erheben.

Der Widerruf ergeht gemäß Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG kostenfrei.

Hinweise:

1. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

3. Personalbedarf

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z. B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

4. Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, wird empfohlen, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

5. Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen (v. a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) wird hingewiesen. (Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle_abwasser.pdf)

6. Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft und stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ebenfalls nicht geprüft.

Zudem erstreckt sich die Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

7. Für die geplante Zufahrt zur Kreisstraße SR 21 ist mit dem Landkreis Straubing-Bogen, Sachgebiet Tiefbauverwaltung, eine gesonderte Vereinbarung (Sondernutzungserlaubnis) abzuschließen.

8. Bei den geplanten Baumaßnahmen sind die Belange der Bodendenkmalpflege nicht betroffen. Trotzdem wird auf Art. 8 Abs. 1 und 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Seissler
Regierungsrat

